

Datum: April 1998 / rev. Oktober 04; 10.1.2005

Brandschutz-Vorschriften für öffentliche Anlässe

Grosse Personenansammlungen bedeuten Panikgefahr!

Beurteilung des Raumes und der Ausgänge / Festlegung der max. Belegung

Die maximale Personenbelegung richtet sich nach den vorhandenen Ausgangsbreiten und nach der Geschosslage und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

bis 50 Personen bis 100 Personen bis 200 Personen	1 Ausgang mit 2 Ausgänge mit je	0.90 m Breite 0.90 m Breite		
	2 Ausgänge, von denen der eine 1.20 m und der andere 0.90 m breit ist.			
über 200 Personen	mehr als ein Ausgang. Ein Ausgang muss mindestens eine Breite von 1.20 m aufweisen.			
Die maximale Personenbelegung ist abhängig von der gesamten Ausgangsbreite aller Ausgänge und von der Geschosslage und berechnet sich wie folgt:				
Maximale Personenbelegung				
	max. Belegung im Erdgeschoss	max. Belegung im Obergeschoss	max. Belegung im Untergeschoss	
	166 Personen pro 1 m Ausgangsbreite	100 Personen pro 1 m Ausgangsbreite	83 Personen pro 1 m Ausgangsbreite	

Bei der Festlegung der maximalen Personenbelegung ist neben den Ausgängen auch die Grösse des Festraumes massgebend. Liegen keine verbindlichen Angaben (z. B. Bestuhlungspläne) vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen:

- Raum mit Bestuhlung: 1.3 Personen/m²
- Raum ohne Bestuhlung: 2 Personen/m²

Die massgebende Personenbelegung ist schriftlich und verbindlich festzuhalten.

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Mit Schlüsselkästchen versehene Notausgänge sind für Räume mit grosser Personenbelegung nicht zulässig, weil bei einer Panik diese Türen kaum geöffnet werden können. Solche Ausgänge sind umzurüsten oder es ist mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass diese Ausgänge während des Festanlasses ungehindert begehbar sind.

Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. In Frage kommen dafür normale oder nachleuchtende Fluchtweg-Hinweisschilder. Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 - 1'000 Personen) ist zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung des Festraumes und der Hauptfluchtwege notwendig.

Bestuhlungen

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege (Durchgänge, Korridore, etc.) müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

Dekorationen

Zum Dekorieren von Sälen, Restaurants, Freizeittokalen und dergleichen dürfen nur schwer entflammbare Materialien (Brandkennziffer 5.2), welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden. Grobstückige Holzdekorationen sind ebenfalls zulässig.

Dekorationen sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt. Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung – z.B. mit Wasserglas – so zu behandeln, dass sie schwer entflammbar sind.

Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung zu behandeln, damit es schwer entflammbar wird.

Auf Verlangen sind die Nachweise für Brennbarkeit und Abtropfverhalten durch Prüfberichte einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen. Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Beim Dekorieren von Lampen und beim Einsatz von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Vermeiden Sie Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

Kerzen sind nur bei ruhigen (z. B. besinnlichen) Anlässen zulässig. Sie sind auf eine standsichere, nicht brennbare Unterlage zu stellen. Im Übrigen ist in Räumen mit grosser Personenbelegung offenes Feuer, mit Ausnahme des Rauchens, nicht zulässig.

Auf Bühnen darf offenes Feuer nur verwendet werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist, und wenn besondere Brandschutzmassnahmen getroffen werden (z. B. genügende Sicherheitsabstände, mit geeigneten Löscheräten ausgerüstete Feuerwehrmänner).

Indoorfeuerwerk bedarf einer Beurteilung resp. Bewilligung der kantonalen Brandschutzfachstelle (Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz).

So kontrolliert man Dekorationsmaterial:

Der Entflammbarkeitstest ist möglichst im Freien durchzuführen. Entzünden Sie mit Zündholz oder Feuerzeug einen Abschnitt des Dekorationsmaterials und beurteilen Sie die Entflammbarkeit wie folgt:

Positiv: Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ: Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden

Gasgrill

Gasgrills dürfen nicht in Fluchtwegen oder in der Nähe von Vertiefungen oder Wasserablaufschächten aufgestellt werden. Flexible Geräteanschlüsse sollen so kurz wie möglich sein. Flexible Schläuche müssen für Flüssiggas geeignet sein. Sie dürfen weder zusammengesteckt noch geflickt sein oder mechanische Beschädigungen aufweisen. In Unterflurräumen dürfen Gasgrills ohne Zündsicherungen nicht aufgestellt werden.

Im Festraum dürfen nur die für den Betrieb der Gasgrill benötigten Flaschen vorhanden sein. Reserveflaschen sind ausserhalb des Festraumes zu lagern und gegen den Zugriff Dritter geschützt sein.

Bei Grossanlässen (grosse Infrastruktur oder Fest über mehrere Wochenende) sind die Gasflaschen ausserhalb des Festraumes aufzustellen und die Gasverteillleitungen sind als Festinstallationen auszuführen.

Löscheinrichtungen

Entsprechend der Grösse des Anlasses, der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen grundsätzlich gut zugänglich sein (Plazierung ausserhalb des Festraumes oder bei den Eingängen).

Sofern nicht bereits genügend Wasserlöschposten vorhanden sind, sind genügend mobile Handfeuerlöcher auszuleihen oder zu beschaffen.

Sicherheitsverantwortlicher des Veranstalters

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Brandschutzbewilligung und der weiteren Richtlinien eingehalten werden.

Organisatorische Massnahmen / Sicherheitsdienst / Absprache mit der Feuerwehr

Durch den Veranstalter, resp. durch den Sicherheitsverantwortlichen sind vor und während des Festanlasses **Kontrollgänge** zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.

Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 - 1'000 Personen) ist zusätzlich ein Wachdienst notwendig. Der Wachdienst wird durch eine ständig für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür instruierte Personen des Festveranstalters, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen.

Abnahme durch den kommunalen Brandschutzexperten

Grundsätzlich ist der Festveranstalter resp. der Sicherheitsverantwortliche selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Sofern eine Abnahmekontrolle durch einen kommunalen oder kantonalen Brandschutzexperten durchgeführt wird, hat diese mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Festveranstalters zu erfolgen.

Abnahme - Checkliste für öffentliche Anlässe

Festanlass

Ort / Datum

Veranstalter

Sicherheits-
verantwortlicher

Max. zulässige Belegung _____

i.O. nicht i.O. Bemerkungen:

Zulässige
Personenzahl:

Ausgangsbreiten,
ungehindert begehbar:

Rettungszeichen
Sicherheitsbeleuchtung:

Bestuhlung:

Dekorationen:

Offenes Feuer:

Indoor-Feuerwerk:
(Bewilligung AMFZ erforderlich)

Gasgrill:

Löscheinrichtungen:

Organisatorische Massnahmen
(Kontrollgänge, Wachdienst
Absprache mit FW):

Unterschrift

Sicherheitsverantwortlicher:

Kontrollstelle Gemeinde:
